



**GEMEINDE JONSCHWIL**

**Gemeinderat**

Poststrasse 12, 9243 Jonschwil

Tel. 071 929 59 29

www.jonschwil.ch

# Reglement über Ruhe, Ordnung und Sicherheit

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Jonschwil erlässt in Ausführung von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup>, Art. 10 des Polizeigesetzes vom 10. April 1980<sup>2</sup> und Art. 30 der Gemeindeordnung vom 28. März 2012 als Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Zweck

*Art. 1.* Dieses Reglement regelt:

- a) gemeindepolizeiliche Aufgaben und Befugnisse;
- b) den Schutz vor vermeidbarem Lärm;
- c) die Luftreinhaltung;
- d) die Benützung von öffentlichen Plätzen;
- e) Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Sicherheit;
- f) die Videoüberwachung im öffentlichen Raum.

## II. Gemeindepolizeiliche Aufgaben und Befugnisse

### Sicherheitsorgane

*Art. 2.* Der Gemeinderat kann die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben nach Art. 13 des Polizeigesetzes einem Sicherheitsdienst übertragen.

### Bewaffnung, Zwanganwendung

*Art. 3.* Die Mitarbeitenden der Sicherheitsorgane dürfen bei der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben keine Feuerwaffe tragen und keinen körperlichen Zwang anwenden.

---

<sup>1</sup> sGS 151.2

<sup>2</sup> sGS 451.1

### **Befugnisse**

*Art. 4.* Die Gemeinde kann den Sicherheitsorganen für die Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben folgende Befugnisse übertragen:

- a) Bussen auf der Stelle gemäss Art. 49 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung<sup>3</sup> und Art. 9ff der Strafprozessverordnung<sup>4</sup> erheben;
- b) Personalien von Personen, die sich auffällig verhalten, aufnehmen;
- c) Minderjährige aufgreifen und an Erziehungsberechtigte übergeben;
- d) Personen präventiv wegweisen;
- e) Überwachung des ruhenden Verkehrs.

### **Wegweisung**

*Art. 5.* Das beauftragte Sicherheitsorgan kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn:

- a) sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- b) sie den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehr oder Rettungsdiensten behindern;
- c) sie die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern;
- d) der begründete Verdacht besteht, dass sie oder die Ansammlung, der sie zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, namentlich wenn sie:
  1. Dritte gefährden, belästigen oder an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums hindern;
  2. öffentliches Ärgernis erregen;
  3. Sachen im Eigentum der Gemeinde gefährden.

## **III. Schutz vor vermeidbarem Lärm**

### **Definition**

*Art. 6.* Die Ruhezeiten sind:

- a) Ruhetage  
Die Ruhetage werden im Gesetz über Ruhetag und Ladeöffnung<sup>5</sup> geregelt. Es gilt das übergeordnete Recht.
- b) Mittagsruhe  
Die Mittagsruhe gilt für Werktage (inkl. Samstage) und dauert von 12.00 bis 13.00 Uhr.
- c) Nachtruhe  
Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr.

### **Grundsatz**

*Art. 7.* Während den Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, die Erholung und Ruhe erheblich stören.

Dazu gehören insbesondere:

---

<sup>3</sup> 962.1

<sup>4</sup> 962.11

<sup>5</sup> 552.1

- a) Gartenarbeiten mit Maschinen wie Rasenmäher und anderen Lärm erzeugenden Geräten;
- b) Gebrauch von lauten Tonwiedergabegeräten im Freien;
- c) Lärm erzeugende Bauarbeiten;
- d) Lärm verursachende landwirtschaftliche Tätigkeiten;
- e) Unnötiges Laufenlassen von Motoren und jede andere vermeidbare Lärmerzeugung durch Motorfahrzeuge.

In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleiben auch Bestimmungen in Veranstaltungsbewilligungen der Gemeinde.

### **Gastwirtschaften**

*Art. 8.* Für die Gastwirtschaften gelten die Schliessungszeiten des Gastwirtschaftsgesetzes<sup>6</sup>, soweit in den einzelnen Gastwirtschaftspatenten keine abweichenden Betriebszeiten verfügt sind.

### **Spielplätze und Spielwiesen**

*Art. 9.* Öffentliche Spielplätze und Spielwiesen dürfen während den angeschlagenen Benützungzeiten betrieben werden. Der Gemeinderat kann die Betriebszeiten für einzelne Spielplätze und Spielwiesen, beispielsweise bei Schulhäusern, zusätzlich einschränken, wenn es die Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft erfordert.

### **Haustiere**

*Art. 10.* Haustiere sind so zu halten und zu verwahren, dass Drittpersonen nicht erheblich gestört werden.

### **Feuerwerk**

*Art. 11.* Das Abbrennen von Feuerwerk bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

Die Bewilligungspflicht gilt nicht am 31. Juli/1. August und an Silvester/Neujahr.

### **Knallkörper**

*Art. 12.* Das Abbrennen und Werfen von Knallkörpern ist verboten.

Vom Verbot ausgenommen ist der Umgang mit Knallkörpern am 31. Juli/1. August, an Silvester/Neujahr sowie während der Fasnachtszeit.

## **IV. Luftreinhaltung**

### **Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen**

*Art. 13.* Im Siedlungsgebiet ist jegliches Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen untersagt.

---

<sup>6</sup> 553.1

## **V. Benützung von öffentlichen Plätzen**

### **Benützungsvorschriften**

*Art. 14.* Der Gemeinderat kann für einzelne öffentliche Plätze und Anlagen Benützungsvorschriften erlassen.

Besondere Benützungsvorschriften werden an den öffentlichen Plätzen und Anlagen angeschlagen.

## **VI. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Sicherheit**

### **Littering**

*Art. 15.* Auf öffentlichem Grund dürfen keine Abfälle hinterlassen werden.

Die Gemeinde kann die Verursacher zusätzlich zur Busse verpflichten, ihre Abfälle persönlich auf ihre Kosten zu beseitigen.

### **Jugendschutz**

*Art. 16.* Minderjährige, die durch negatives Verhalten wie Littering, Lärm, Sachbeschädigung, Belästigung von Drittpersonen, übermässigen Alkohol- und/oder Drogenkonsum auffallen, können durch beauftragte Sicherheitsdienste aufgegriffen und den Erziehungsberechtigten übergeben werden.

## **VII. Videoüberwachung im öffentlichen Raum**

### **Videoaufnahmen ohne Personenidentifikation**

*Art. 17.* Im öffentlichen Raum können Videokameras eingesetzt werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

Die Betreiber bzw. Betreiberinnen von fest installierten Anlagen haben diese der Gemeinde zu melden.

### **Videoüberwachung mit Personenidentifikation**

#### **a) Bewilligung**

*Art. 18.* Die Gemeinde kann eine örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen,

1. wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist;
2. die Öffentlichkeit am überwachten Ort durch Hinweistafeln auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht wird;
3. eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden kann.

Die Gemeinde legt im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen für jede Videoüberwachung den Zweck, das überwachte Gebiet, die Visionierung, die Datensicherheit und die Aufbewahrung fest.

Es erfolgen keine Aufschaltungen der Aufnahmen in Echtzeit.

**b) Bestimmung der Örtlichkeit**

*Art. 19.* Die Örtlichkeiten mit Videoüberwachung werden durch die Gemeinde durch Allgemeinverfügung bestimmt.

**c) Einrichtung der Videokameras**

*Art. 20.* Die Videokameras sind technisch so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

**d) Datensicherheit**

*Art. 21.* Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren.

Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist:

1. der Zutritt zum Speicherort für Unbefugte durch den Einsatz geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
2. ein unerwünschter Datentransfer in andere Medien auszuschliessen.

**e) Aufbewahrungsfrist**

*Art. 22.* Aufzeichnungen von Überwachungseinrichtungen müssen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden.

Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

**f) Nachträgliche Einsichtnahme**

*Art. 23.* Einsicht in gespeicherte Videoaufnahmen darf nur auf Anweisung des zuständigen Untersuchungsrichters bzw. der zuständigen Untersuchungsrichterin genommen werden.

**g) Protokollierung**

*Art. 24.* Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert.

Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichert wurde.

#### **h) Datenschutz**

*Art. 25.* Die Gemeinde bezeichnet eine externe Stelle, welche die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung kontrolliert, insbesondere ob:

1. nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen;
2. Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe dieses Reglements gelöscht wird.

Sie ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und erstattet der Gemeinde regelmässig Bericht und beantragt erforderliche Massnahmen.

### **VIII. Schlussbestimmungen**

#### **Strafbestimmungen**

*Art. 26.* Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit Busse bestraft.

Wenn Minderjährige dagegen verstossen, können sie an Stelle einer Busse zu persönlichen Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit verpflichtet werden.

Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Gehilfenschaft.

Zusätzlich zur Busse oder zur persönlichen Arbeitsleistung werden dem Verursacher die amtlichen Kosten überwält.

#### **Vollzugsbeginn**

*Art. 27.* Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Vom Gemeinderat erlassen am 28. Mai 2019.

### **GEMEINDERAT JONSCHWIL**

Stefan Frei  
Gemeindepräsident

Pascal Knaus  
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 7. September 2019 bis 7. Oktober 2019.